



Energieversorgung Sylt GmbH

## Anlage 2

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“ (AVBWasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2073) für das Versorgungsgebiet der ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH (im folgenden EVS genannt)

Gültig ab 01.04.2024

### 1 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1.1 Für den Anschluss einer Kundenanlage an die Versorgungsnetze der EVS ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu leisten. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der beim Anschlussnehmer vorzuhaltenden Wassermenge.

1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt

|  | netto      | brutto    |
|--|------------|-----------|
| für die erste Wohneinheit<br>(Mehrfamilienhäuser und Hotels auf Anfrage) | 1.670,90 € | 1.988,37€ |

1.3 Der Baukostenzuschuss wird mit den Hausanschlusskosten abgerechnet.

### 2 Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses bis einschließlich der ersten Hauptabsperreinrichtung entstehen.

|  | netto      | brutto     |
|--|------------|------------|
| a) Grundbetrag<br>QN 3 = 4 / QN 3 = 10 | 2.013,00 € | 2.153,91 € |
| b) je angefangenem<br>Meter            | 79,00 €    | 84,53 €    |

2.1.1 Die Hausanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung nach der Hausführung gemessen.

2.1.2 Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erdarbeiten sind in den Beträgen der Ziff. 2.1 enthalten.

2.2 Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der EVS entstehenden Kosten zu erstatten.

2.3 Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen die EVS, Zuschläge zu den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

2.4 Die EVS wird die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenchaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers werden

nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten vorzunehmen.

2.5 Die Höhe der entstehenden Kosten wird von der EVS festgestellt. Die Hausanschlusskosten können vor Erstellung des Hausanschlusses verlangt werden.

2.6 Für den Anschluss von Großkunden abweichend Ziff. 2.1 werden die Anschlusskosten gesondert vereinbart.

### 3 Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der EVS nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung sind die entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes eines Monteurs, zu erstatten.

#### 3.1 Inbetriebsetzung von Kundenanlagen

##### Inbetriebsetzung

Gemäß § 13 Abs. 3 der AVBWasserV wird für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Arbeitszeit berechnet:

|  | netto    | brutto   |
|--|----------|----------|
|  | 110,73 € | 131,77 € |

##### Wiederinbetriebsetzung

Außerhalb der üblichen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen wird berechnet:

|  | netto    | brutto   |
|--|----------|----------|
|  | 166,10 € | 197,66 € |

##### Vergebliche Inbetriebsetzung

Gemäß § 13 Abs. 3 der AVBWasserV oder bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten innerhalb der üblichen Arbeitszeit wird berechnet:

|  | netto   | brutto  |
|--|---------|---------|
|  | 79,28 € | 94,34 € |

### 4 Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der EVS entfernt, so ist die EVS unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes eines Monteurs, zu fordern.

### 5 Preise

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 % bzw. 19 % wird zusätzlich berechnet.

## **6 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von 5,00 € berechnet.

## **7 Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 Die vorstehende Anlage 2 zu den AVBWasserV tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- 7.2 Die EVS behält sich Änderungen der Anlage 2 vor; diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Anschlussnehmer nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Energieversorgung Sylt GmbH

Friesische Straße 53  
25962 Sylt/Westerland

Kundenservice-Team Tel.: 04651 925-925  
Störungsdienst: 08000 925-999 (kostenlos)

E-Mail: [kundenservice@energieversorgung-sylt.de](mailto:kundenservice@energieversorgung-sylt.de)  
Internet: [www.energieversorgung-sylt.de](http://www.energieversorgung-sylt.de)